

Ab 2016 habe ich erhöhte Energieverbrauchsanforderungen an die Gebäude.

Was fordert die EnEV dann genau?

1. Der Primärenergiebedarf wird um 25 % reduziert. Dieser Bedarf kann zum Beispiel durch die Verbesserung der Dämmmaßnahmen erreicht werden, aber auch durch die Verwendung regenerativer Heiztechnik.
2. Der Transmissionswärmeverlust wird von einem Referenzgebäude abgeleitet. Durchschnittlich ergibt sich daraus, dass die Wärmedämmung der Gebäude um etwa 20 % verbessert werden muss.

Austauschpflicht für alte Kessel: Muss ich jetzt eine neue Heizung kaufen?

Ja, wenn Ihre Anlage vor dem neuen Stichtag dem 01.01.1985 eingebaut wurde oder die Anlage älter als 30 Jahre ist.

Wenn dies auf Ihre Anlage zutrifft, dann müssen Sie Ihre Heizungsanlage erneuern.

Ausnahmen: zum Beispiel, wenn es sich bei dem Kessel um einen Niedertemperaturkessel oder gar schon um einen Brennwertkessel handelt.

Muss ich nach der neuen Energieeinsparverordnung dämmen?

Auch hier ein klares Ja. Die oberste Geschossdecke muss zukünftig den Mindestwärmeschutz erfüllen. Das bedeutet genau, ich als Hausbesitzer muss dafür Sorge tragen, sofern nicht mein Dach ausreichend gedämmt ist, dass die oberste Geschossdecke einen U-Wert von $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht überschreitet.

Gebäude bekommen demnächst Label wie beim Kühlschrank und Co.: Wie aussagefähig ist diese Kennzeichnung?

Generell ist die Einführung einer solchen Klassifizierung sinnvoll, um auch Menschen ohne fachlichen Hintergrund, die energetische Effizienz der Gebäude aufzuzeigen. Eingestuft wird hierbei je nachdem wie hoch der primärenergetische Bedarf des Gebäudes ist. Problematisch wird jedoch sein, dass ohne sich die Unterlagen genauer anzuschauen, nur schwer eine gute Beurteilung durchführbar ist. Denn je nach Anlagenkonfiguration kann der Primärenergiebedarf sehr gut, der Endenergiebedarf jedoch relativ ungünstig ausfallen. Auch die anfallenden Energiekosten sind davon abhängig. So wird es nicht einfach, ein tolles Haus mit hohen Energiekosten zu erläutern. Hinzu kommt noch, dass der Primärenergiefaktor von Strom von 2,4 auf 1,8 fällt. Dies bedeutet letztlich auch eine bessere energetische Bewertung von Gebäuden mit Wärmepumpen, ohne dass sich die Effizienz dieser Anlagen in diesem Ausmaß verändert. Grund hierfür ist der immer größere Anteil von regenerativ erzeugtem Strom am Strommix in Deutschland.

Die wichtigsten Änderungen auf einem Blick

Die wichtigsten Änderungen der EnEV 2014 gegenüber dem Stand von 2009 sind hier zusammengetragen. Sie finden diese und weitere Informationen rund um die EnEV auch zum Beispiel auf der Internetseite der Deutschen Energie Agentur (dena).

- Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen (Gesamtenergieeffizienz) an neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude um 25 Prozent ab 1.1.2016. Die Wärmedämmung der Gebäudehülle muss zudem im Schnitt etwa 20 Prozent besser ausgeführt werden.

- Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden und nach dem 1.1.1985 eingebaut wurden, müssen nach 30 Jahren außer Betrieb genommen werden. Wurden die entsprechenden Heizkessel vor 1985 eingebaut, dürfen diese schon ab 2015 nicht mehr betrieben werden. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie für bestimmte selbstnutzende Ein- und Zweifamilienhausbesitzer.

- Für den Gebäudebestand sind darüber hinaus keine wesentlichen Verschärfungen vorgesehen.

- Neuskalierung des Bandtachs im Energieausweis für Wohngebäude bis 250 kWh/(m²a) und Stärkung der Modernisierungsempfehlungen. Der Bandtacho wird zusätzlich durch Energieeffizienzklassen von A+ bis H ergänzt.

- Verkäufer und Vermieter von Immobilien sind künftig verpflichtet, den Energieausweis an Käufer bzw. Mieter zu übergeben. Der Energieausweis muss bereits bei der Besichtigung vorgelegt werden.

- Energetische Kennwerte (Endenergie) müssen künftig im Falle des Verkaufs oder der Vermietung in Immobilienanzeigen angegeben werden. Liegt ein Energieausweis mit Energieeffizienzklasse vor, muss die entsprechende Einstufung auch veröffentlicht werden.

- Erweiterung der Aushangpflicht für Energieausweise (gilt für öffentliche Gebäude mit starkem Publikumsverkehr ab 250 m² Nutzfläche und entsprechende private Gebäude ab 500 m² Nutzfläche).

- Senkung des Primärenergiefaktors von Strom auf 2,4 und ab 2016 auf 1,8.

- Einführung von Stichprobenkontrollen für Energieausweise.

- Einführung eines Kontrollsystems für Inspektionsberichte von Klimaanlage.